

1103. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 29. April 1926, daß er mit Beschluß vom 24. März 1926 den Quartierplan Nr. 67a des Teilgebietes zwischen Lang-, Badener-, Feld- und Kanzleistraße unter Aufhebung der bisherigen Strecke der Schreinerstraße südlich der Wengistraße mit der neuen nördlichen Baulinie der Wengistraße von der Engelstraße bis zur Feldstraße und verschiedenen Ergänzungen neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit der neuen Vorlage im Widerspruch steht. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatte vom 9. April 1926. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. April 1926 seien keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die amtlich durchzuführende Revision wurde vom Stadtrat Zürich am 3. Oktober 1917 beschlossen. Das neue Projekt sieht den Bau der Wengi-, Kern- und Schreinerstraße, die Aufhebung der Schreinerstraße südlich der Wengistraße, die Neufestsetzung der östlichen Baulinie der Wengistraße und deren Ergänzung bei der früheren Einmündung der westlichen Strecke der Schreinerstraße, ihre Abkröpfung bei der Einmündung in die Engelstraße und die Neueinteilung des Landes vor. Die Lage der Quartierstraßen ist gegenüber dem alten Quartierplan unverändert; hingegen kommen für die Wengistraße von der Kernstraße abwärts bis zur Feldstraße lediglich die Bau- und Niveaulinien zur Festsetzung. Auf der teilweise ausgebauten Teilstrecke der Wengistraße von der Langstraße bis zur Kernstraße sind sowohl die Bau- und Niveaulinien als das Querprofil der Straße gemäß der alten Quartierplanvorlage unverändert beibehalten mit 9 m Fahrbahn und zwei Trottoiren von je 3 m, zusammen gleich dem genehmigten Baulinienabstand von 15 m. Der Baulinienabstand zwischen Kern- und Engelstraße ist unverändert zu 15 m angenommen, während er auf der untersten Teilstrecke zwischen Engel- und Feldstraße von 15 m auf 13 m vermindert wurde. Die Wengistraße fällt von der Kernstraße zur Engelstraße mit 0,28% und steigt sodann gegen die Feldstraße mit 0,116%. Soweit die alte Engelstraße außerhalb des Gebietes der neuen Engelstraße fällt, ist ihre Auflassung und Zuscheidung an die Anstößer vorgeschlagen.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes

Nr. 67a des Teilgebietes zwischen Lang-, Badener-, Feld- und Kanzleistraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.